

INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER

Einlagen bei DenizBank (Wien) AG sind geschützt durch:	Einlagensicherung AUSTRIA GmbH ⁽¹⁾
Sicherungsobergrenze:	100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut ⁽²⁾
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro ⁽²⁾
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	100.000 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger ⁽³⁾
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016 ⁽⁴⁾
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin Deutschland Postanschrift: Postfach 11 04 48 10834 Berlin Telefon: +49 (0) 30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH: www.edb-banken.de Einlagensicherung AUSTRIA GmbH: www.einlagensicherung.at
Hiermit bestätige ich, dass ich die oben angeführten Informationen zu der Einlagensicherung sowie die Fußnoten auf der Rückseite zur Kenntnis genommen habe.	
_____ Datum	_____ Unterschrift Einleger

Zusätzliche Informationen:

- (1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.
- (2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet. Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.
- (3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger. Die erstattungsfähigen Einlagen werden im Sicherungsfall zu gleichen Teilen auf die Einleger verteilt, außer die Einleger des Gemeinschaftskontos haben dem Kreditinstitut vor Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen übermittelt.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen, oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherungsfall jeweils innerhalb von 12 Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) können Einlagen auch über die 100.000 Euro hinaus bis zur Höhe von 500.000,- Euro gesichert sein. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem für die Abwicklung der Erstattung ist die:

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin Deutschland	Postanschrift Postfach 11 04 48 10834 Berlin Telefon: +49 (0) 30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
--	--

Das letztlich verantwortliche Einlagensicherungssystem für die Erstattung ist die:

Einlagensicherung AUSTRIA GmbH Wipplingerstraße 34/4/DG4 1010 Wien Österreich	Tel.: +43 (1) 533 98 03-0 E-Mail: office@einlagensicherung.at www.einlagensicherung.at
---	---

Es wird Ihnen Ihre Einlage (bis zu 100.000 Euro) innerhalb von 7 Arbeitstagen erstattet.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Information sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Webseite des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

In Fällen, in denen Einlagen über 100.000,- Euro hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem, der grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an das Einlagensicherungssystem zu stellen ist.

Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

Gedekte Einlagen werden nicht ausbezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit der Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die dem Einlagensicherungssystem bei einer Auszahlung gemäß § 13 ESAEG entstehen würden.